

Benötigte Unterlagen zur Beantragung einer Gaststättenerlaubnis

1.	unterschriebener Antrag – Der Antrag ist vollständig auszufüllen (insb. ist die Anzahl und Lage der Betriebsräume ausführlich anzugeben)
2.	Bearbeitungsgebühr Teilvorauszahlung (in Höhe von 307,00 Euro) mit Abgabe des Antrags sofort zur Zahlung fällig.
3.	Kopie des Miet-/Pachtvertrags
4.	Pläne: 3 x Lageplan (Maßstab 1:500) und 3 x Grundriss (Maßstab 1:100) – Über alle betroffenen Etagen sind Pläne vorzulegen (befindet sich beispielsweise der Wirtschaftsraum im EG und der Lagerraum im UG sind sowohl die Pläne vom EG als auch die vom UG vorzulegen)
5.	Baugenehmigung (erforderlich auch für Freibewirtschaftung auf privater Fläche) – inkl. evtl. Anlagen (wie Stellungnahmen Gewerbeaufsichtsamt und Gesundheitsamt, welche als Auflage in Genehmigung enthalten) sowie – Bestätigung, dass Abnahme durch Bauamt ohne Mängel erfolgt ist.
6.	Kopie der Sondernutzungserlaubnis soweit eine Freibewirtschaftung auf öffentlicher Fläche stattfindet. zuständig für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis: Verkehrsbehörde der Stadtverwaltung, Kurze Str. 24, Waiblingen
7.	Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt Bei Umzug in einen anderen Zuständigkeitsbereich innerhalb des letzten Jahres, haben Sie zusätzlich eine Bescheinigung von dem für Sie bisher zuständigen Finanzamt vorzulegen bei GbR bitte beachten: die Bescheinigung ist auf Ihre Person auszustellen
8.	Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadtkasse -Wohnort -Betriebsstätte
9.	Auszug aus dem Gewerbezentralregister - Belegart „9“ – zu beantragen bei der Behörde Ihres Wohnsitzes (Gebühr in Waiblingen: 13 Euro) – Empfängeradresse: Stadtverwaltung Waiblingen, Fachbereich Bürgerdienste, Kurze Str. 24, 71332 Waiblingen
10.	Polizeiliches Führungszeugnis für Behörden - Belegart „OB“ – zu beantragen bei Behörde Ihres Wohnsitzes (Gebühr in Waiblingen: 13 Euro) – Empfängeradresse: Stadtverwaltung Waiblingen, Fachbereich Bürgerdienste, Kurze Str. 24, 71332 Waiblingen
11.	Auszug aus der Schuldnerkartei zu beantragen bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht
WÄHREND DES LAUFENDEN BEARBEITUNGSVERFAHRENS SIND NACHZUREICHEN:	
12.	Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt – zuständig: Gesundheitsamt
13.	Unterrichtungsnachweis durch die Industrie- und Handelskammer (IHK) – ggf. in der Muttersprache – zuständig: jede Industrie- und Handelskammer
14.	Gewerbeanzeige bei Aufnahme der Tätigkeit – Ihre Gewerbeanmeldung geben Sie bitte in unserem Gewerbeamt ab. (Gebühr: 20,00 Euro)